

Disziplinarreglement Berufsfachschule

In Ergänzung zur Hausordnung der **modeco** regelt dieses Reglement den Schulbesuch bzw. die Absenzen an der **modeco**. Im Sinne einer besseren Leserlichkeit wird generell die weibliche Form verwendet.

1. Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch und hat regelmässig, lückenlos und pünktlich zu erfolgen. Die Lernenden sind verpflichtet, an den Exkursionen und den obligatorischen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.
2. Schulversäumnisse müssen sofort ins Absenzenkontrollblatt eingetragen und begründet werden. Es ist jede Lektion einzeln einzutragen. Sammeleinträge sind nicht erlaubt. Die gesetzliche Vertreterin sowie die Berufsbildnerin hat den Eintrag zu unterzeichnen.

Die Lernende ist zudem verpflichtet, selbständig die erforderlichen Informationen einzuholen, um den versäumten Schulstoff nachzuholen (Unterrichtsstoff, Hausaufgaben, Unterlagen und Prüfungen etc.).

3. Sobald die Lernende den Unterricht wieder besucht, hat sie den Lehrpersonen, deren Unterricht sie versäumt hat, das Absenzenkontrollblatt unaufgefordert zur Unterschrift vorzulegen und innerhalb von 14 Tagen der Klassenlehrperson zu unterbreiten.
4. Für voraussehbare Absenzen ist bei der Abteilungsleitung rechtzeitig, spätestens 14 Tage im Voraus, schriftlich ein Gesuch um Urlaub einzureichen. Nach der Bewilligung des Gesuches hat die Lernende die Lehrpersonen, deren Unterricht sie versäumen wird, zu orientieren.

Von der Abteilungsleitung bewilligter Urlaub gilt als Absenz und muss im Absenzenkontrollblatt eingetragen werden.

Gesuche um Ferienverlängerung werden, zwingende Ausnahmen vorbehalten, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt. Was als zwingend anerkannt ist, bestimmt die Direktion.

5. Als Absenzen gelten:
 - Unfälle, Krankheiten (ab dem 3. Tag ist ein Arzzeugnis erforderlich. Dieses ist um- gehend und unaufgefordert dem Schulsekretariat zuzustellen.) Die **modeco** ist berechtigt, eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen.
 - Schnuppertage
 - Vorstellungsgespräch
 - Allgemein anerkannte hohe Feiertage anderer religiöser Kulturen.
 - Ausserschulische Jugendarbeit

Medizinische Konsultationen (Arzt, Zahnarzt, Besuch von Therapien etc.) sind in die Arbeits- oder Freizeit zu legen. Wo nicht anders möglich, sind sie auf eine schulische Randzeit zu legen.

6. Unentschuldigte Absenzen sind:
 - Von der gesetzlichen Vertreterin oder der Berufsbildnerin nicht unterzeichnete Absenzen.
 - Von den Lehrpersonen nicht innert der Frist von 14 Tagen unterzeichnete Absenzen, sofern die Verspätung nicht stichhaltig begründet werden kann. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Annahme der Begründung.
 - Im Absenzenkontrollblatt nicht eingetragene Absenzen.
7. Die Lehrpersonen melden der Abteilungsleitung unverzüglich alle festgestellten Unregelmässigkeiten im Absenzenwesen. Die Abteilungsleitung informiert umgehend die Direktion.
8. Bei ungenügend oder nicht fristgemäss entschuldigten Absenzen, bei unentschuldigten Absenzen oder bei unwahren Angaben können folgende disziplinarischen Massnahmen getroffen werden:
 1. Durch die Lehrperson:
 - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 - zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
 2. Durch die Abteilungsleitung:
 - erste mündliche Ermahnung der Betroffenen,
 - Meldung an den Lehrbetrieb und die gesetzliche Vertretung;
 3. Durch die Abteilungsleitung:
 - erster schriftlicher Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 180.--,
 - Meldung an den Lehrbetrieb, die gesetzliche Vertretung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt;
 4. Durch die Abteilungsleitung:
 - zweiter schriftlicher Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 260.--,
 - Meldung an den Lehrbetrieb, die gesetzliche Vertretung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt;
 5. Durch die Direktion:
 - ab dem dritten schriftlichen Verweis mit Kostenfolgen von Fr. 500.--,
 - Antrag auf Ausschluss aus der Schule bei der zuständigen Stelle.
9. Die **modeco** behält sich vor, Absenzen im Zeugnis einzutragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Disziplinarreglements Berufsbildung / Berufsvorbereitungsjahr der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. März 2015.